

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2023	ausgegeben am 03. Juli 2023	Nr. 8
------	-----------------------------	-------

Inhaltsverzeichnis		Seite
Kreis- und Hochschulstadt Meschede		
1.	Bekanntmachung der Genehmigung der 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede	58
2.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 178 "An der Sündelt/ Auf der Höhe" im Stadtteil Meschede	59
3.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 147 „Winterberger Straße“ im Ortsteil Remblinghausen	61
4.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Remblinghausen	63
5.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag des Herrn Andre Kotthoff auf Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 65 BauO NRW 2018	65
6.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs a) zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Unterm Almenscheid, b) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“.	66
7.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Beringhausen“ und der selbstständigen Gestaltungssatzung „Beringhausen“	71
8.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Auf der Knippe“ im Ortsteil Remblinghausen	73
Jagdgenossenschaft Meschede-Calle		
9.	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Meschede-Calle	76

Bekanntmachung

der Genehmigung der 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.05.2023, Az.: 35.02.25.01-010 die 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

„[...] unter der Bezugnahme auf Ihren [Genehmigungs-]Antrag genehmige ich die am 13.03.2023 vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede gem. § 6 Abs. 1 BauGB.“

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Bekanntmachungsanordnung

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

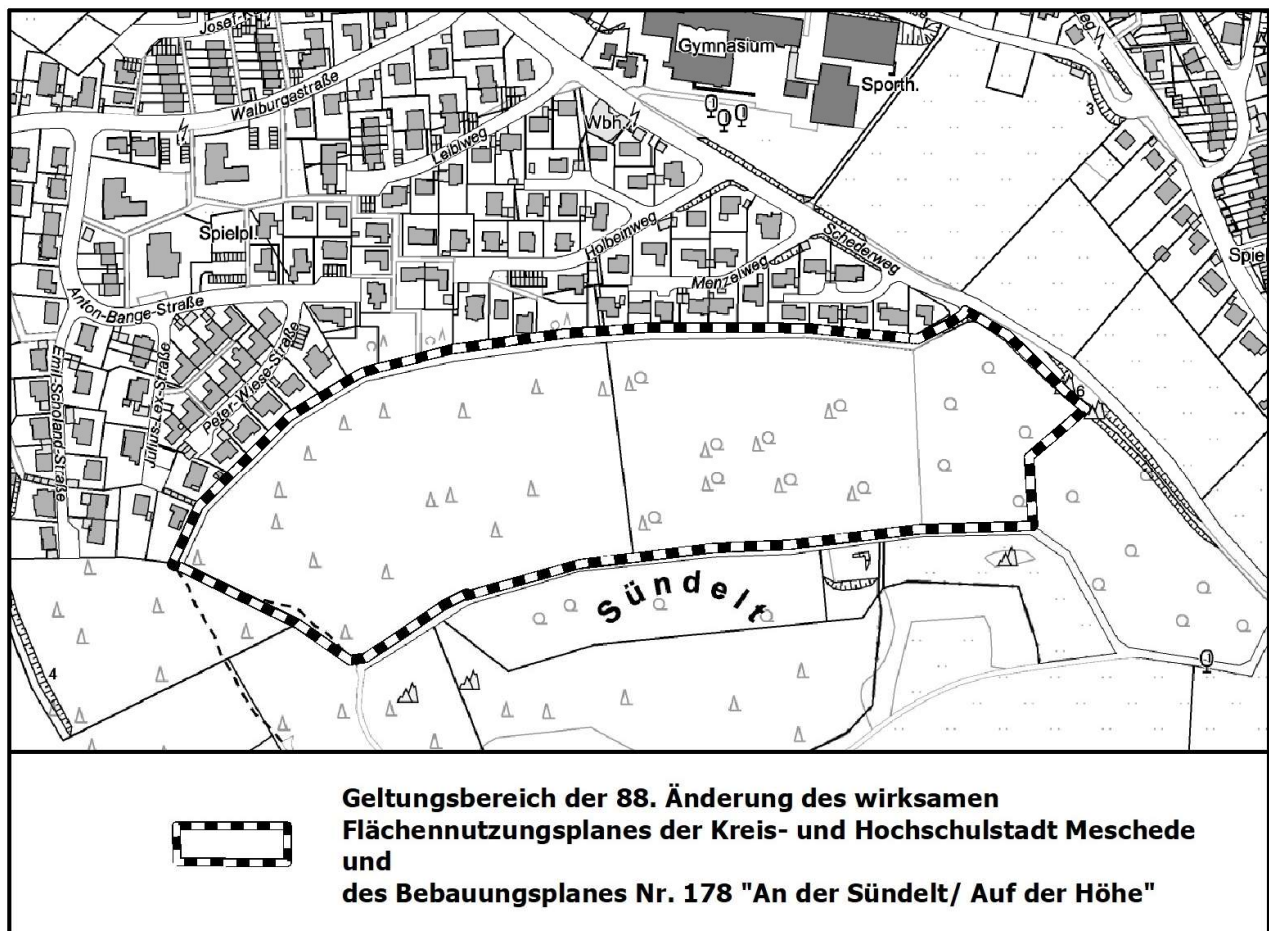
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.06.2023
Kreis - und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 178 "An der Sündelt/ Auf der Höhe" im Stadtteil Meschede

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 178 "An der Sündelt/ Auf der Höhe" im Stadtteil Meschede als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg "Sirenenweg", FS 1451 (der Weg befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs)
- im Osten durch die Straße Schederweg und die Grenze des Flurstück 1754
- im Süden durch eine Wirtschaftswegeparzelle, FS 1309
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstück 1753 zu den FS 114 und 140

Das Plangebiet umfasst aus der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 12 die Wirtschaftswegeparzelle Flurstück 1451, einen Teil aus Flurstück 828 und die Flurstücke 1753, 1754 auf dem Gemeindegebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Der Bebauungsplan Nr. 178 "An der Sündelt/ Auf der Höhe" mit Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 178 "An der Sündelt/ Auf der Höhe" in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- d) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- f) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

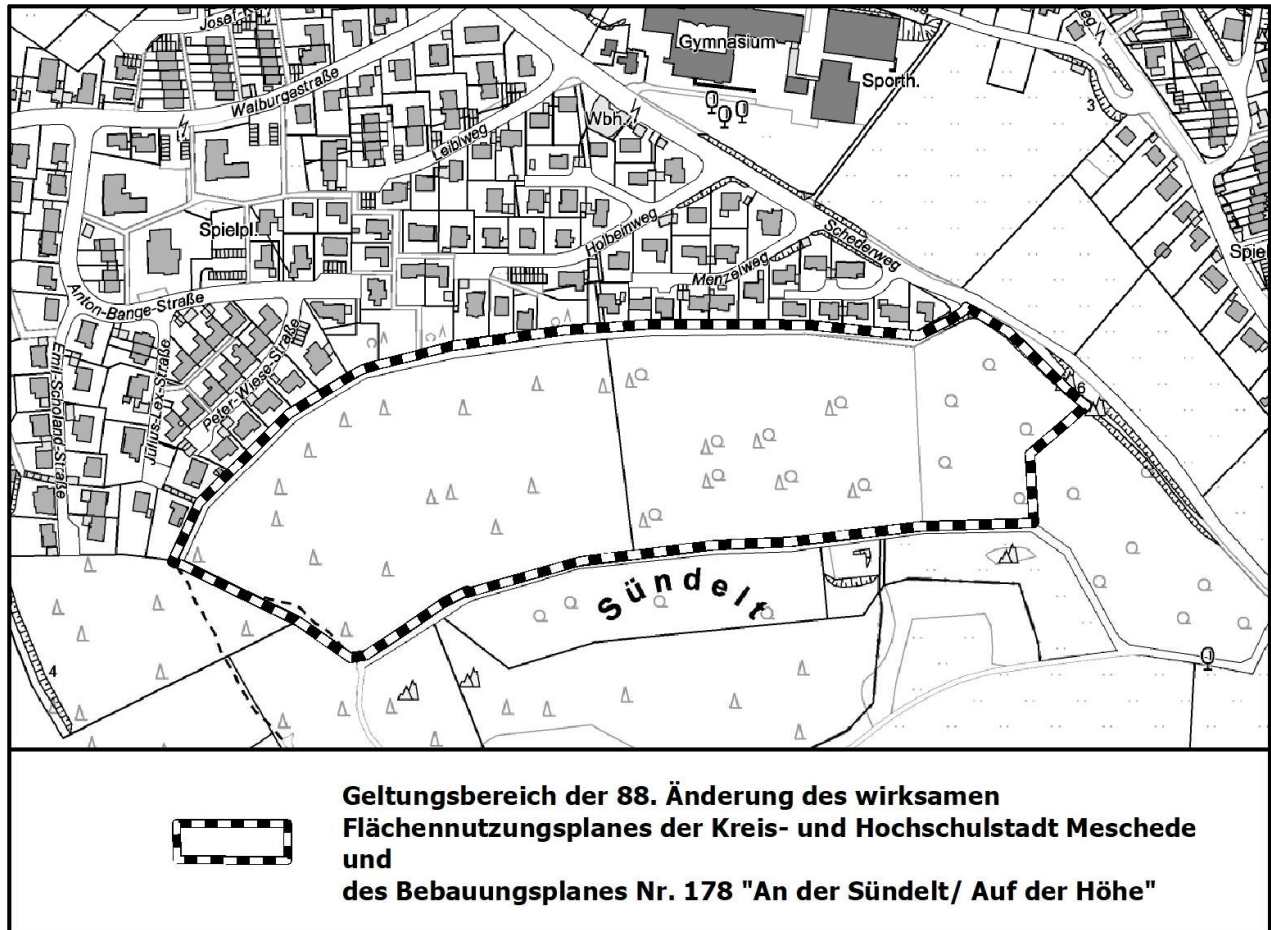
3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 178 "An der Sündelt/ Auf der Höhe" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.06.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 147 „Winterberger Straße“ im Ortsteil Remblinghausen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 147 „Winterberger Straße“ im Ortsteil Remblinghausen sowie die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch die Parzelle der Winterberger Straße,
Im Osten durch das Grundstück Winterberger Straße 20 und in Verlängerung nach Süden bis zum Wirtschaftsweg Verlängerung Schäferstraße
Im Süden durch den Wirtschaftsweg Verlängerung Schäferstraße
Im Westen durch das Baugebiet Hirtenweg

Das 1,6 ha Plangebiet umfasst in der Gemarkung Remblinghausen, Flur 3, die Flurstücke 457, 458, 738 und 739. Ca. 1,37 ha des Plangebietes sind unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche; der Rest entfällt auf das Anwesen Winterberger Straße 20.

Zielsetzung der Planung und Planinhalt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Winterberger Straße“ sollen die Grundlagen für die Ausweisung eines Baugebietes mit ca. 18 Bauplätzen zuzüglich des bestehenden Wohngrundstücks Winterberger Straße 20 geschaffen werden.

Planinhalt ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes mit einer zweigeschossigen Bebauung und einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m. Weitere Inhalte sind die Festsetzung einer noch unbenannten Erschließungsstraße sowie Vorgaben zur Begrünung, Gestaltung und zum Artenschutz.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 147 „Winterberger Straße“ mit Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 10. Juli 2023 bis
Dienstag, dem 08. August 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können Sie auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 08. August 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

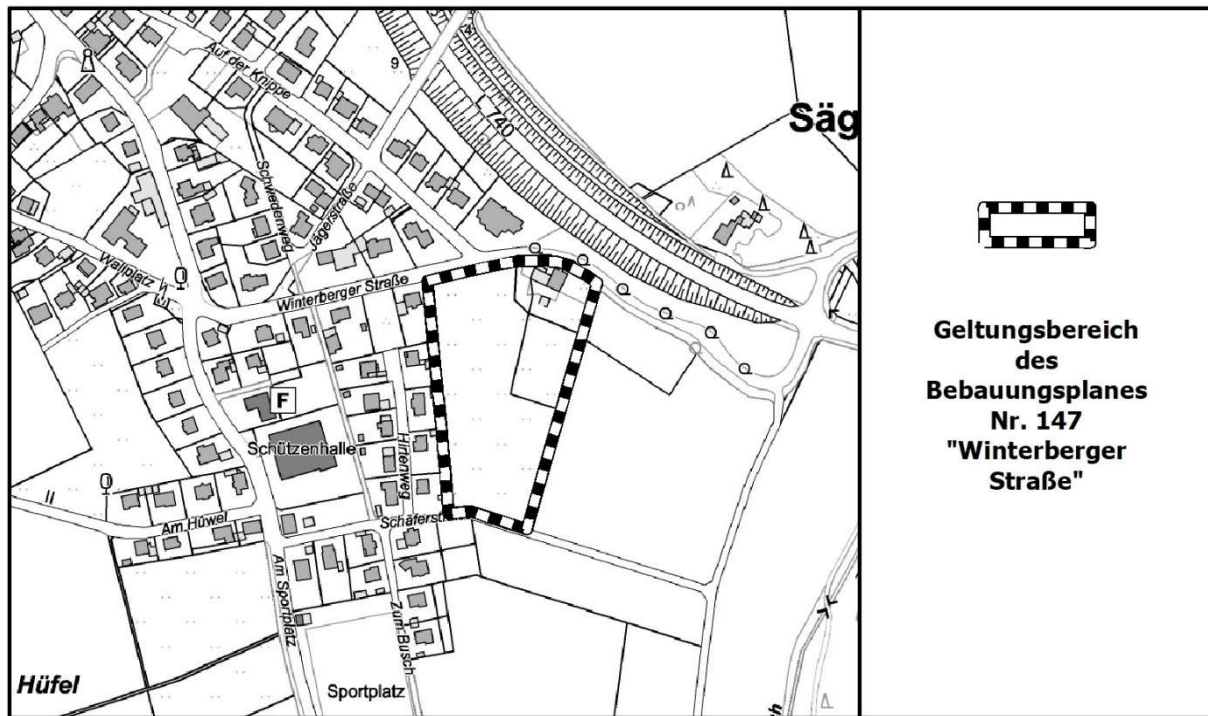
Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Da die Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erfolgt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 26.06.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Remblinghausen

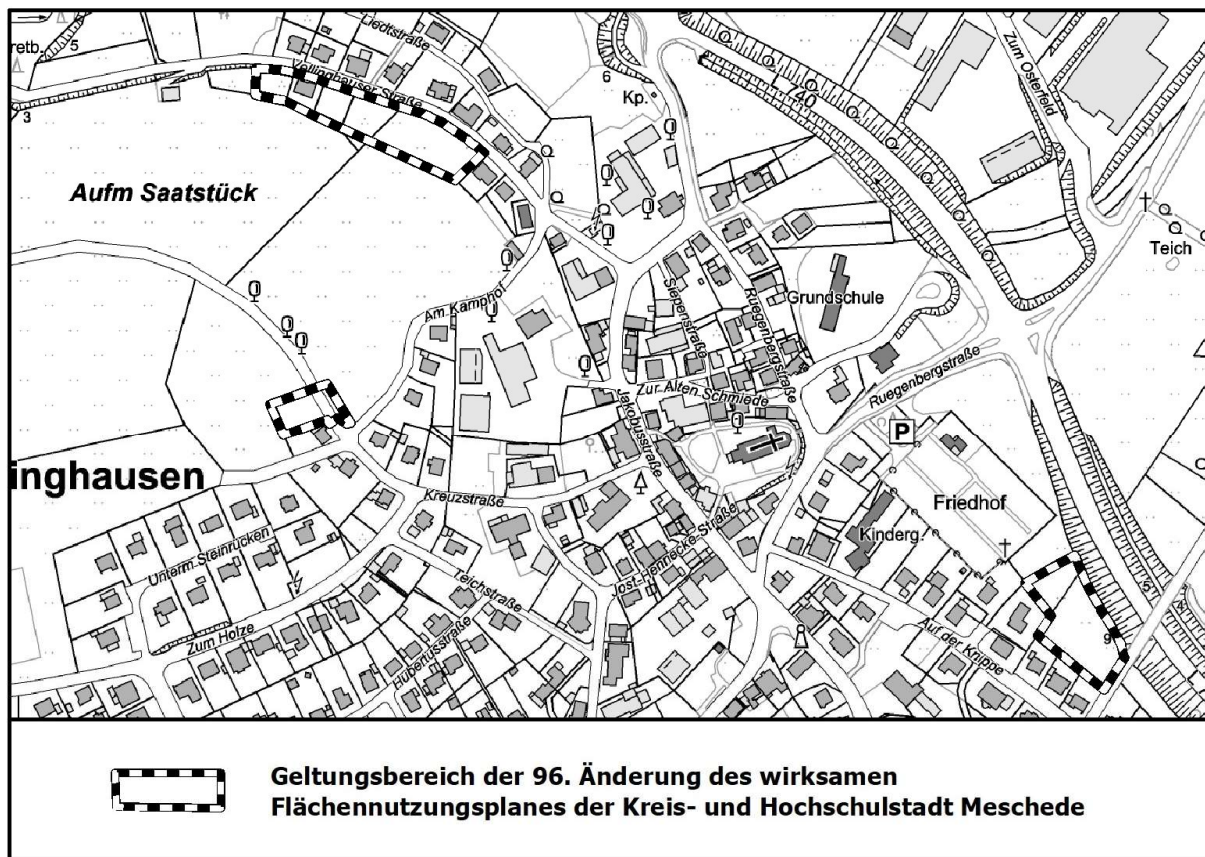
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Remblinghausen in der Fassung vom 15.11.2022, zuletzt geändert am 04.05.2023, sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der 96. Änderung des Flächennutzungsplans werden wie folgt festgesetzt:

Der Geltungsbereich umfasst 3 Teilbereiche:

- *Teilbereich 1 (Verlängerung Kreuzstraße nordwestlich Haus Nummer 17)*
 - Flur: 10
 - Flurstücke: 72 (tlw.), 232 (tlw.)
- *Teilbereich 2 (südlich der Vellinghauser Straße westlich Haus Nummer 9)*
 - Flur: 10
 - Flurstücke: 137 (tlw.) und 218
- *Teilbereich 3 (Auf der Krippe zwischen Friedhof, Landesstraße, Fußgängerbrücke Cloids Haus und der Baugrundstücke Auf der Krippe 15, 17, 21, 23 und 25)*
 - Flur: 3
 - Flurstücke: 281 (tlw.) und 288



Zielsetzung der Planung und Planinhalt:

Zielsetzung und Planinhalt ist die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft anstelle von Wohnbauflächen.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegen der Entwurf der 96. FNP-Änderung mit Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 10. Juli 2023 bis
Dienstag, dem 08. August 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können Sie auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 08. August 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 96. Flächennutzungsplanänderung verfügbar sind:

1.
die Begründung mit Ausführungen zu den Zielen der Raumordnung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung, Altlasten, der Umweltbelange und des Artenschutzes;

2.
der Umweltbericht mit Ausführungen zur naturschutzfachlichen Planung, dem Schutzgut Mensch, dem Schutzgut Tiere, dem Schutzgut Pflanzen, dem Schutzgut Fläche, dem Schutzgut Boden, dem Schutzgut Wasser, dem Schutzgut Klima und Luft, dem Schutzgut Landschaft, dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, der Biologischen Vielfalt und Wechselwirkungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle, Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten;

3.
der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Stelzig von Mai 2023 mit der ASP Stufe I

4.
Stellungnahmen und Hinweise von beteiligten Stellen:

a.
Landwirtschaftskammer:

- wonach Bedenken gegen die Rücknahme der Fläche 2 an der Vellinghauser Straße bestehen, da die Rücknahme von Bauflächen an dieser Stelle, die eine geringe landwirtschaftliche Qualität aufweist, in Verbindung mit einer Überplanung von tatsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche weiterhin zu einem starken Rückgang an tatsächlicher landwirtschaftlicher Nutzfläche führen würde. Folglich solle von einer Bauflächenrücknahme auf derart genutzten Flächen und einer entsprechenden planerischen Rücküberführung in den Freiraum abgesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 96. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.06.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Antrag des Herrn Andre Kotthoff auf Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 65 BauO NRW
2018**

Herr Andre Kotthoff mit Sitz in 59872 Meschede, Mielinghausen 2, hat bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 01.03.2022 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 65 BauO NRW für den Neubau einer Putenmastanlage mit zwei Stallgebäuden und drei Futtersilos für 13.999 Tiere in der Gemarkung Enkhausen in der Flur 5 auf dem Flurstück 26 beantragt. Mit den zwei benachbarten, bereits bestehenden, separaten Stallstandorten bildet der Neubau der zwei Stallgebäuden ein kumulierendes Vorhaben mit dann zusammen insgesamt 39.999 Mastputen.

Für das genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 10 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG). Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in zwei Stufen. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie die darauf beruhende fachliche Einschätzung wurde durch die beteiligte Untere Naturschutzbehörde und die Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vorgenommen.

Auf der ersten Stufe hat die Prüfung ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, nämlich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden dann in einem zweiten Schritt anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Diese Beurteilungen ergaben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Insbesondere sind keine erheblichen Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds möglich. Ebenso sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Konflikte/Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Meschede, den 14.06.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Fachbereich Planung und Bauordnung

In Vertretung

gez.

Klaus Wahle

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

a)
zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Unterm Almenscheid,

b)
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“.

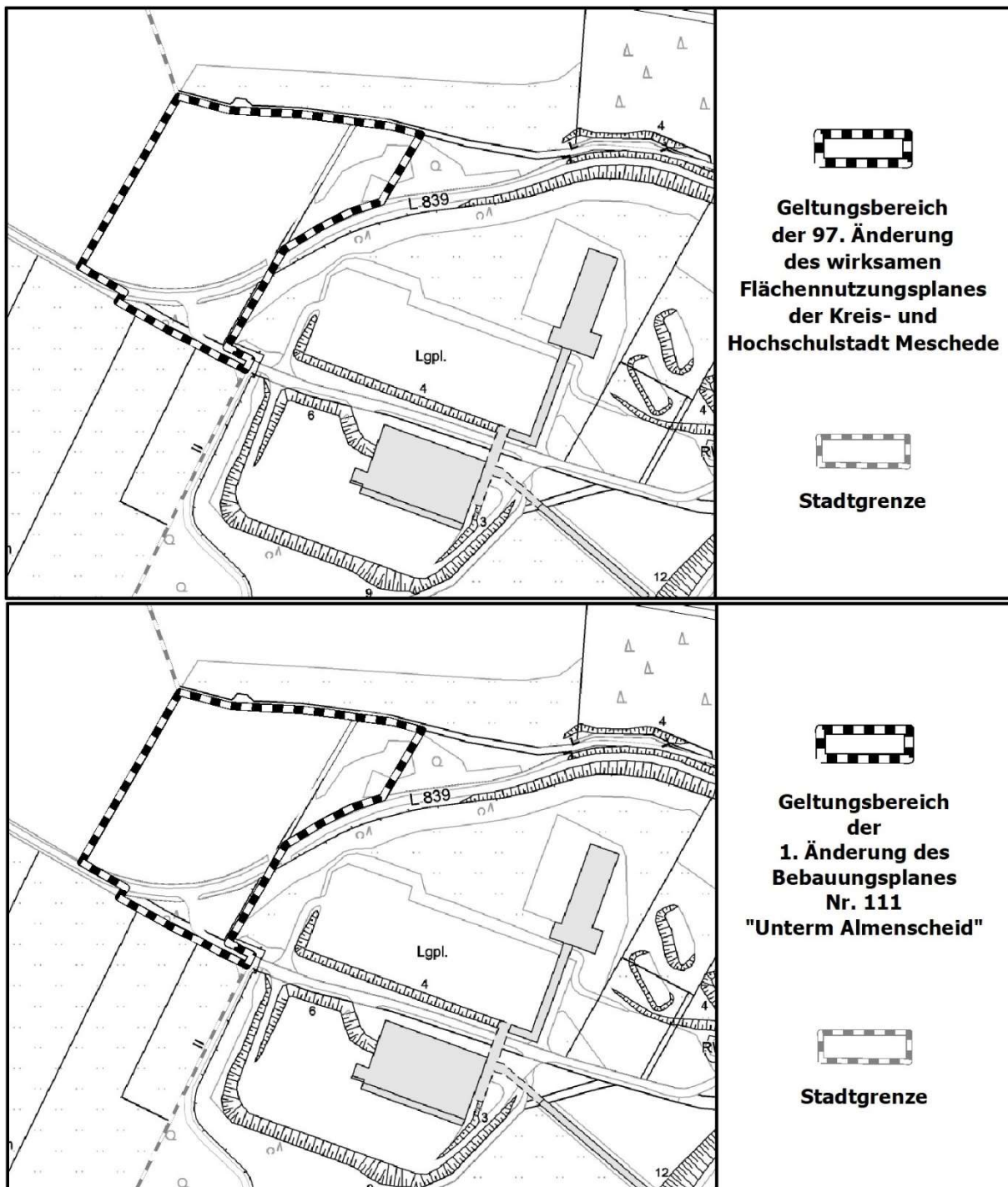
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und

a.
den Entwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Unterm Almenscheid in der Fassung vom 13.01.2022, zuletzt geändert am 04.05.2023, sowie die Begründung hierzu und

b.
den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ in der Fassung vom 13.01.2022, zuletzt geändert am 04.05.2023, sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der 97. Änderung des Flächennutzungsplans und die der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ werden wie folgt festgesetzt:



Zielsetzung der Planung:

Ziel der Planung ist die Umwandlung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zur einer LKW-Wartezone für die Brauerei Veltins und dessen Anbindung an das bestehende Werksgelände „Auf der Streue“ sowie die Umgestaltung der Landesstraße L 839 Grevenstein-Altenhellefeld. Der Parkplatz umfasst ca. 37 LKW Stellplätze und wird im 24 Stundenbetrieb betrieben.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

Planinhalt ist die Ausweisung eines eingeschränkten Industriegebietes für eine LKW Wartezone auf dem Flurstück 32, die Aufweitung der Landesstraße mit Abbiegespuren sowie die direkte Anbindung der LKW Wartezone an das Brauereigelände durch eine Werksstraße südlich der Landesstraße. Ein Teil der Werksstraße verläuft über das Stadtgebiet der Stadt Sundern. Für diesen Bereich wird ein separater Bebauungsplan der Stadt Sundern aufgestellt. Die beiden Verfahren werden zeitlich annähernd parallel abgewickelt.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegen der Entwurf der 97. FNP-Änderung und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ mit Begründungen in der Zeit von

**Montag, dem 10. Juli 2023 bis
Dienstag, dem 08. August 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können Sie auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 08. August 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 97. Flächennutzungsplanänderung verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung zur 97. FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu den Begründungen der Bauleitpläne (Mestermann Landschaftsplanung; Stand April 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: <ul style="list-style-type: none">- Landschafts- und Naturschutz- Biol. Vielfalt.- Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft- Wechselwirkungen	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.

<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) (Kölner Büro für Faunistik; Stand September 2022)</p>	<p>Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.</p>	<p>Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.</p> <p>Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ergebnis: Das Bauleitplanverfahren ist als zulässiger Eingriff einzustufen und i. S. des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ein, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Vorhabens beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p>
<p>Baugrunderkundung, hydrogeologisch-geotechnische Beratung (ingeo consult; Stand Dezember 2022)</p>	<p>Boden, Grundwasser</p>	<p>Untersuchung des Baugrundes und des Grundwassers. Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser sowie der Beurteilung der Realisierbarkeit.</p>

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
<p>Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111</p>	<p>Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.</p>	<p>Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.</p>
<p>Umweltbericht zu den Begründungen der Bauleitpläne</p>	<p>Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.:</p>	<p>Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten</p>

(Mestermann Landschaftsplanung; Stand April 2023.)	<ul style="list-style-type: none"> - Landschafts- und Naturschutz - Biol. Vielfalt. - Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft - Wechselwirkungen 	Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) (Kölner Büro für Faunistik; Stand September 2022)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	<p>Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.</p> <p>Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ergebnis: Das Bauleitplanverfahren ist als zulässiger Eingriff einzustufen und i. S. des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ein, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Vorhabens beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p>
Baugrunderkundung, hydrogeologisch-geotechnische Beratung (ingeo consult; Stand Dezember 2022)	Boden, Grundwasser	Untersuchung des Baugrundes und des Grundwassers. Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser sowie der Beurteilung der Realisierbarkeit.

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.03.2022 bis 04.04.2022** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Landwirtschaftskammer vom 25.03.2022	Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von landwirtschaftlicher Fläche ▪ Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche zur Kompensation des baulichen Eingriffes.
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.03.2022 <u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Wasser (Grundwasser, Umgang mit Niederschlagswasser)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf einen Siepen im Plangebiet. Dieser sollte geschützt werden. ▪ Freihaltung des Gewässerrandstreifens (Unterhaltungstreifen) ▪ Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.03.2022 <u>FD 46 Abfallwirtschaft und Bodenschutz</u>	Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist ein Konzept zu erarbeiten, um den Verlust der Bodenfunktionen gemäß § 5 Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen.
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.05.2021 <u>FD 47 Untere Naturschutzbehörde/ Jagd</u>	Natur und Landschaft/ Eingriffsbilanzierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Prüfung noch nicht abschließend, Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und der Festlegung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen lag zur frühen Beteiligung der Öffentlichkeit noch nicht aus ▪ Hinweis zum Themenkomplex „Insektenschutz./ Objekt- und Stellplatzbeleuchtung“

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 97. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 26.06.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

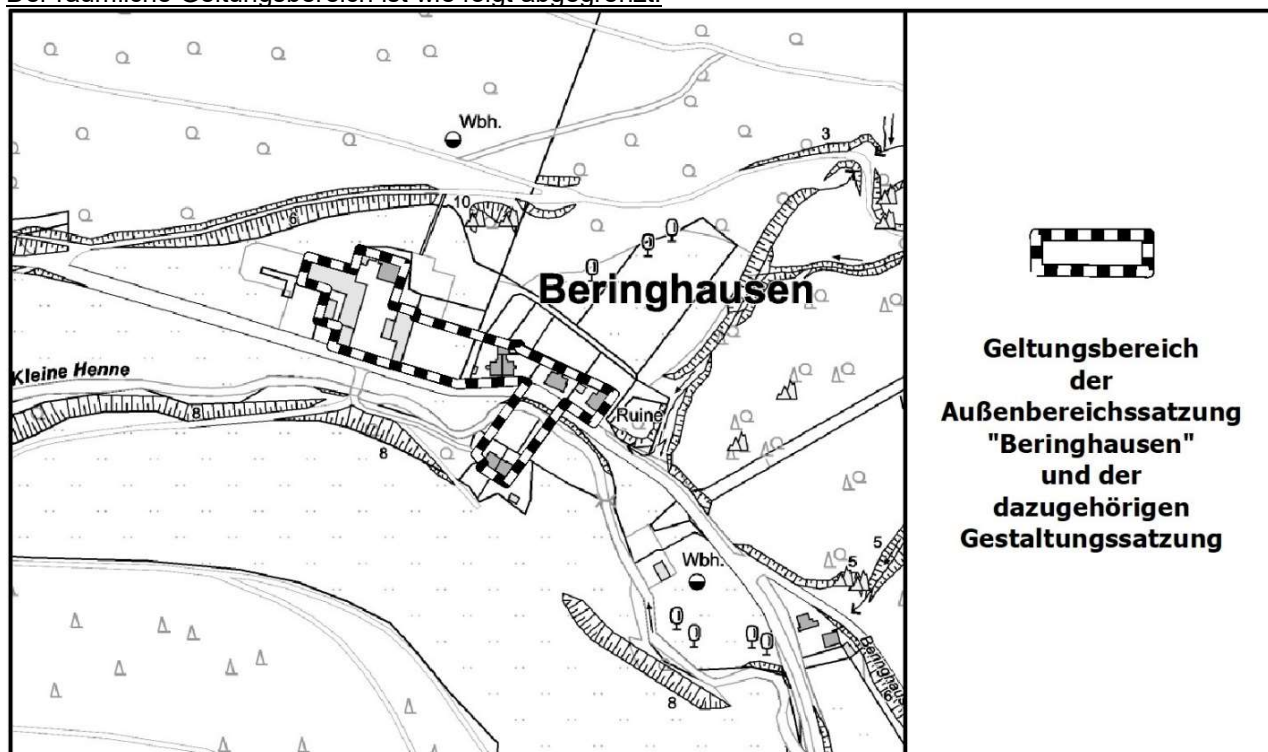
Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Beringhausen“ und der selbstständigen Gestaltungssatzung „Beringhausen“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Beringhausen“ gefasst. Parallel dazu soll eine selbstständige Gestaltungssatzung für den identischen Geltungsbereich aufgestellt werden.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, das jeweilige Satzungsverfahren einzuleiten und gemäß den Verfahrensregeln des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Löllinghausen:

Flur 1: 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 90 tlw., 92 tlw. und 110 tlw.;

Flur 5: 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 59 tlw., 73 tlw. und 74 tlw.

Zielsetzung der Satzung:

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Beringhausen“ wird das Ziel verfolgt, den Einwohnern und deren Kindern eine Wohnbebauung im Weiler Beringhausen zu ermöglichen. Gem. § 35 Abs. 1 BauGB gehört Wohnbebauung nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird die Grundlage für die Realisierung von Wohnvorhaben geschaffen.

Um auch in Zukunft für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine ortstypische Baugestaltung zu erhalten, soll zudem eine selbstständige Gestaltungssatzung mit Rahmenfestsetzungen für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen werden. Die örtlichen Bauvorschriften betreffen die Gestaltung der Dachflächen, Dachüberstände, Dachaufbauten, Wandflächen und die Garageneingrünung.

Wesentlicher Planinhalt der Außenbereichssatzung:

- Festsetzung über den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung
- Darstellung des Gewässerrandstreifens gem. § 38 Abs. 3 WHG

Wesentlicher Inhalt der Gestaltungssatzung:

- Festsetzungen über baugestalterische Vorschriften
 - Dachflächen
 - Dachüberstände
 - Dachaufbauten
 - Wandflächen
 - Garageneingrünung

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben, liegt der Entwurf der Außenbereichssatzung und der selbstständigen Gestaltungssatzung „Beringhausen“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 10. Juli 2023 bis
Dienstag, dem 08. August 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können Sie auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Sollte bis zum 08. August 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 26.06.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Auf der Knippe“ im Ortsteil Remblinghausen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Auf der Knippe“ inklusive Aufhebungssatzung sowie den zugehörigen Entwurf beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Geltungsbereich:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2,84 ha und umfasst in der Gemarkung Remblinghausen, Flur 3, die Flurstücke 77, 78, 108, 109, 110, 169, 170, 173, 192, 194, 217, 228, 231, 244, 246, 247 tlw., 248 tlw., 252, 253, 255 tlw., 256 tlw., 257 tlw., 258 tlw., 281 tlw., 288 tlw., 291 tlw., 342, 353, 354, 355, 358, 360, 361, 369, 382, 387, 389, 390, 397 tlw., 416, 422, 424, 431, 438, 442, 463 tlw., 464, 465, 466, 473, 475.

Zielsetzung der Planung:

Da auch in Remblinghausen die Nachfrage nach Bauplätzen weiterhin vorhanden ist, soll durch die Bauleitplanung die Mobilisierung von aktuell unbebaubaren Baulücken ebenso erfolgen wie die Möglichkeit der Aufstockung von Bestandsgebäuden von I auf II Vollgeschosse in Teilbereichen des Plangebietes. Im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB sowie des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB, soll die Planung dazu beitragen, auf den wohnbaulichen Nachfragedruck auch über kleinräumige Maßnahmen der Nachverdichtung zu reagieren. Ein Planungserfordernis ist insbesondere auch unter Berücksichtigung der Maßgabe des § 1 Abs. 3 Satz 1 HS 2 BauGB vorhanden.

Die Aufhebungssatzung im Übergangsbereich zwischen Wohnbebauung und L 740 soll zu Gunsten einer Vereinfachung des Festsetzungsgefüges die Reduzierung weitgehend funktionsloser Vorgaben bewirken.

Planinhalt (nur Änderungsgegenstände):

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (zwei Bauplätze) anstelle einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz.
- Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen für die vorgenannten Wohnbaugrundstücke.
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung von max. I Vollgeschoss auf max. II Vollgeschosse in Teilen des Plangebietes.
- Festsetzung der max. Traufhöhe als NHN Höhen für die neuen Baugrundstücke.
- Rücknahme der Festsetzung einer öffentlichen Erschließungsstraße zu Gunsten von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.
- Baugestalterische Festsetzungen zur (z.B. Dachneigung, Firstrichtung, Einfriedungen etc.)
- Abgrenzung einer Aufhebungsfläche zwischen Wohnbebauung und L 740.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Auf der Knippe“ inkl. Aufhebungssatzung mit Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 10. Juli 2023 bis
Dienstag, dem 08. August 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf im Zuge einer Bürgerinformationsveranstaltung durch Vertreter der Stadtverwaltung vorgestellt wird und gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden kann:

**Bürgerinformationsveranstaltung (Außentermin)
Mittwoch, der 19. Juli 2023 um 18:00 Uhr
Wendeanlage im Bereich der Straße „Auf der Knippe“
(auf Höhe der Hausnummer 8)**

Die ausgelegten Unterlagen können Sie auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 08. August 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

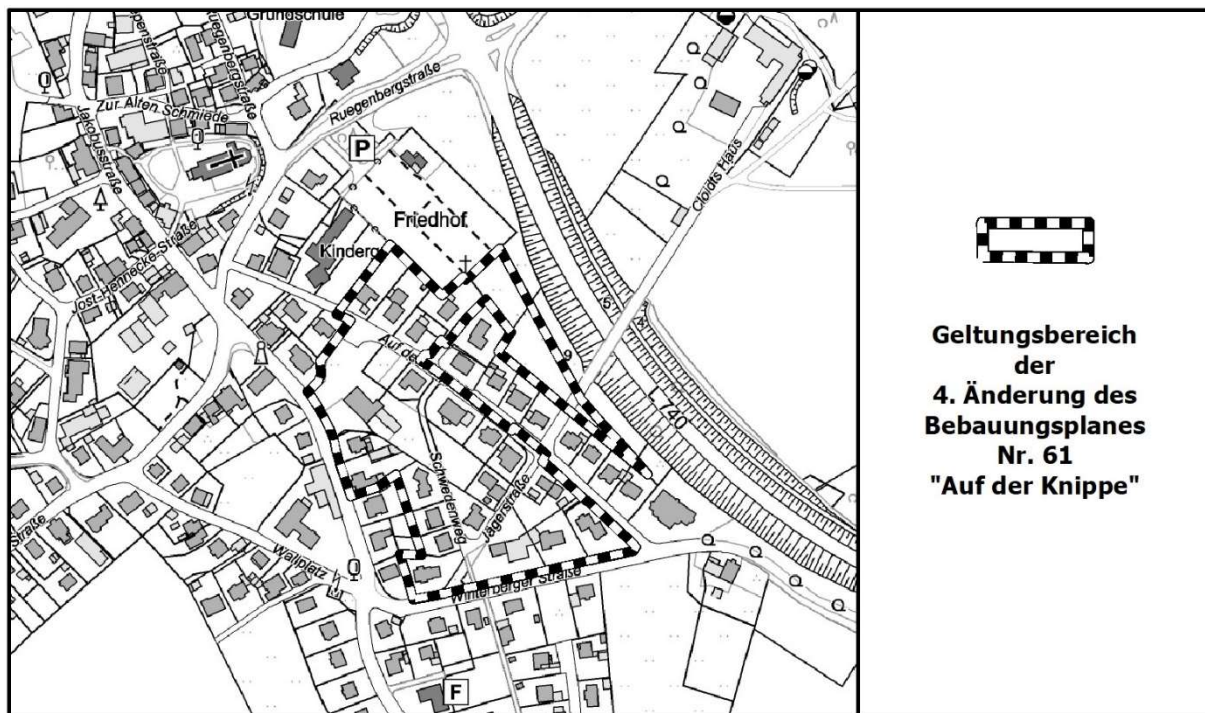
Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Da die Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erfolgt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 26.06.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



Jagdgenossenschaft Meschede-Calle

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Meschede-Calle hat am 19.10.2022 die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft beschlossen.

Der Hochsauerlandkreis als Untere Jagdbehörde genehmigte die Satzung der Jagdgenossenschaft Meschede-Calle vom 19.10.2022 gemäß § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes am 19.06.2023.

Die Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung sowie die Genehmigung liegen in der Zeit vom 04.07.2023 bis 18.07.2023 im Rathaus der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, in Zimmer 101 öffentlich aus und können dort zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Calle, 28.06.2023

Der Jagdvorstand

gez. Astrid Blanke
(Schriftführerin)

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden